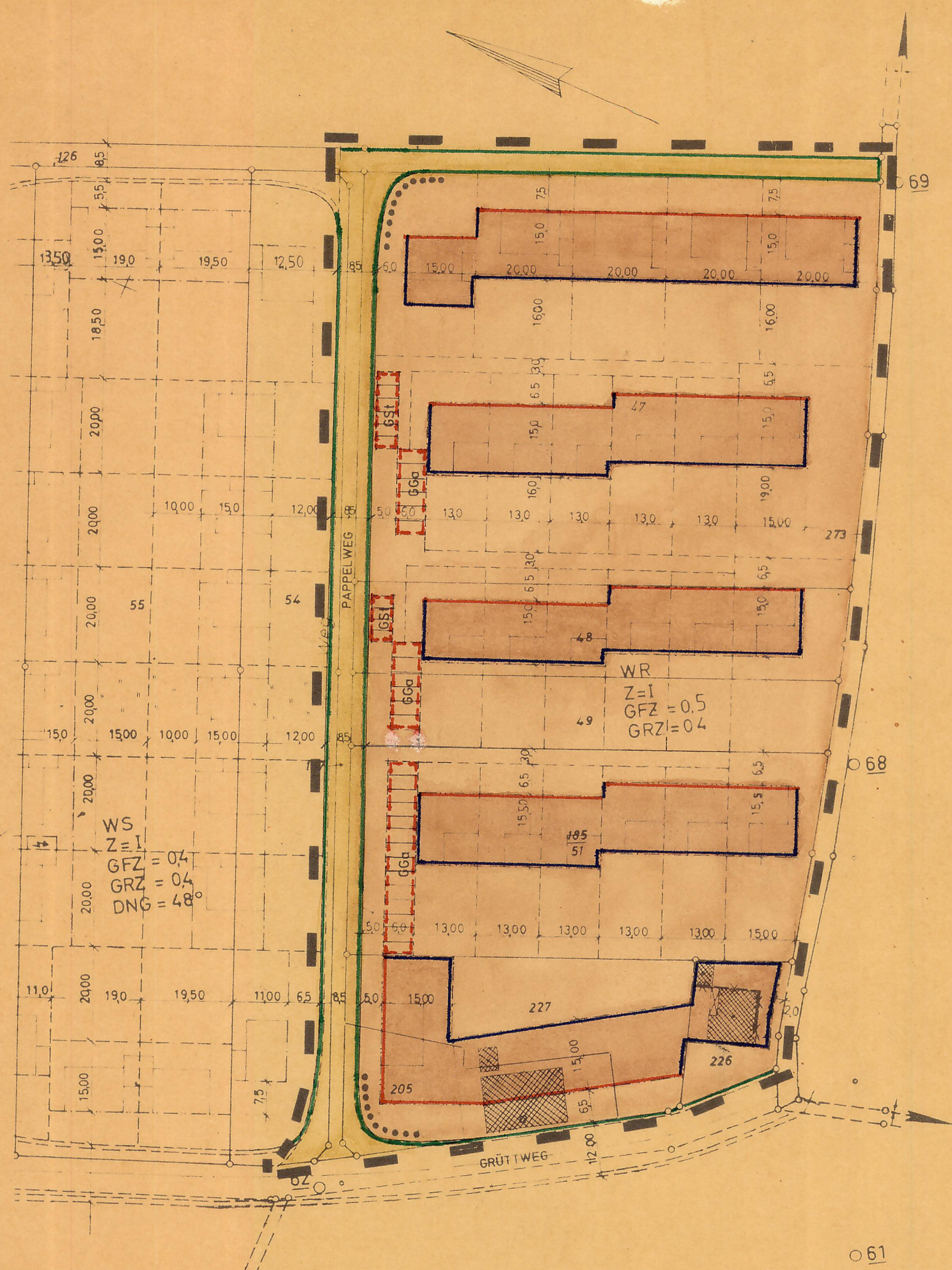


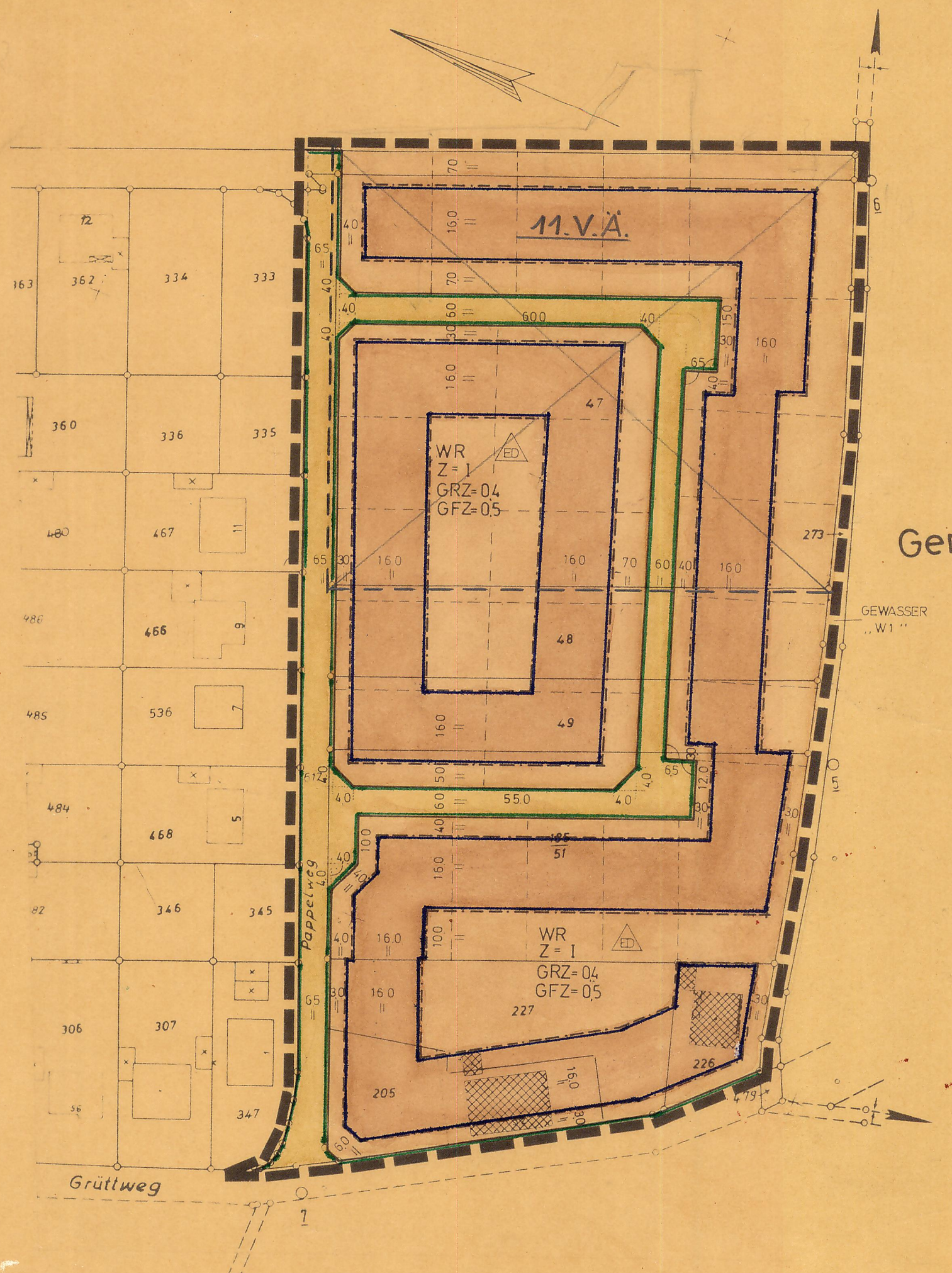
G14

E1.4A

4. ÄND. E1



AUSZUG AUS DEM VORH. BEB.-PLAN E1



4. ÄNDERUNG DES BEB.-PLANES E1

- Textliche Festsetzungen**
- § 1 Planzettel gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB - Pro 300 am Grundstücksfläche ist ein Laubbaum (z.B. Hornbuche, Eberesche, Lindenbaum, Sandbirke oder Stieleiche) zu pflanzen. Seitliche und hintere Grundstücksgrenzen sind mit heimischen Hecken einzufriedigen.
  - § 2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Randbereich zum Landwehrgraben (Gewässer W 1) sind in einer Breite von 3 m gemäß § 23 (5) der Bauutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO wozu auch untergeordnete Nebenanlagen gehören, ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind.
- Hinweis:  
Die textliche Festsetzungen und die Gestaltungsatzung zum Bebauungsplan E 1 gelten auch für den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes E 1 Esserden.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

<b>WR</b>	REINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	<b>GRZ</b>	GRUNDFLÄCHENZAHL		ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
<b>WR</b>	REINES WOHNGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	<b>GFZ</b>	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
<b>Z</b>	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	<b>ED</b>	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		VORHANDENE GEBÄUDE
<b>I</b>	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		BAUGRENZE		GRENZE DES PLANGEBIETES
					VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG



*Mede*  
Streda  
Baumtsleiterin

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1986 (BGBl. I S. 2213), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 885)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 192)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18.12.1990 (Verf.öffentl. BGBl. I S. 58 vom 22.01.1991)
- § 81 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (BauONW)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Umwandlungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem (ortsrecht) (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO -) vom 10.04.1981 (GV NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung. Dieser Plan besteht aus 3 Blatt.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke sind mit der erforderlichen Genauigkeit dargestellt und stimmen mit dem Katasternachweis überein. Der Gebäudenachweis entspricht der Ortslichkeit. Stand 03.04.87.  
Rees den 12.03.1993

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der stadttaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
Rees, den 12.03.1993

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 6 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) beschloß der Rat der Stadt Rees am 14. NOV. 1991 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.  
Rees, den 03. AUG. 1993

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 26. MARZ. 1992 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB).  
Rees, den 03. AUG. 1993

Der Rat der Stadt Rees beschloß am 14. NOV. 1991 zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 10. SEP. 1991 ortsüblich bekannte macht.  
Rees, den 03. AUG. 1993

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach der üblichen Bekanntmachung vom 10. SEP. 1992 in der Zeit vom 21. SEP. 1992 bis 22. OKT. 1992 einschließlich öffentlich aus gegeben.  
Rees, den 03. AUG. 1993

Planverfasser:  
Rees, den 03. AUG. 1993

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) nach der üblichen Bekanntmachung vom 11. MARZ. 1993 in der Zeit vom 22. MARZ. 1993 bis 23. APR. 1993 einschließlich öffentlich aus gegeben.  
Rees, den 03. AUG. 1993

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) am 01. JULI 1993 aufgestellt.  
Rees, den 03. AUG. 1993

**Für diesen Bebauungsplan wurde vom Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993, Bundesgesetzblatt 1993, Teil I S. 466 ff., in Kraft getreten am 01. Mai 1993, Gebrauch gemacht.**

Der Ratsbeschluss hierzu wurde am 01. JULI 1993 gefaßt.  
Rees, den 03. AUG. 1993

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde dieser Bebauungsplan mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am 02. AUG. 1993 ortsüblich bekannt gemacht.  
Rees, den 03. AUG. 1993

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 Abs. 6 GV NW hingewiesen.  
Der Bebauungsplan hat am 02. AUG. 1993 Rechtskraft erlangt.  
Rees, den 03. AUG. 1993

**STADT REES**  
Kreis Kleve  
**4. Änderung**  
**Bebauungsplan E1 (Esserden)**  
nach § 30 BauGB

Gemarkung Esserden Flur 5  
Maßstab 1: 1000  
1. Ausfertigung